

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU

Phosphatfällung in Kläranlagen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Phosphatfällung gehört zu den Kernprozessen von Kläranlagen, um die Eutrophierung der Gewässer in Mecklenburg-Vorpommern zu reduzieren. Aktuell gibt es Berichte, dass sogenannte „Fällmittel“ nicht zur Verfügung stehen.

1. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass Fällungschemikalien zur Ausfällung von Phosphat aus Abwasser nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen?
 - a) Wenn ja, in welchen Bereichen gibt es Engpässe?
 - b) Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um Engpässe bei Fällungschemikalien auszuräumen und somit eine ordnungsgemäße Reinigung von Abwässern in Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen?
 - c) Inwieweit hat die Landesregierung die unteren Wasserbehörden über diese Mangellage informiert?

Die Fragen 1 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1339 verwiesen. Darüber hinausgehende Informationen liegen bislang nicht vor.

Zu b)

Durch Branchenumfragen und die Kontakte zu den Umweltressorts des Bundes und anderer Länder ist bekannt, dass es sich um ein bundesweites Problem handelt. Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern war an einer Lagebesprechung von Bundesministerien und mehreren Fachverbänden der Wasser- und Entsorgungswirtschaft Deutschlands am 16. September 2022 beteiligt. Die Bundesministerien haben in der Folge auch Gespräche mit Herstellerverbänden (zum Beispiel dem Verband der chemischen Industrie) geführt, um die Versorgungslage bundesweit zu verbessern. Zuletzt fand ein Branchengespräch mehrerer Bundesministerien mit den Fachverbänden, den Ländern und der Herstellerindustrie am 15. Dezember 2022 statt. Weitere Bund/Länder-Abstimmungen zur Problemlage erfolgten am 3. November 2022 und 9. Dezember 2022.

Von Herstellerseite wurde jüngst angekündigt, dass ein Hersteller die Produktion von Eisensulfat und Eisen(III)-chloridlösung in einem begrenzten Umfang wiederaufnehmen wird. Eine Entspannung der Situation zeichnet sich gegenwärtig aber noch nicht ab.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern trifft sich, seitdem es Landeskrisen- und Arbeitsstäbe zur Bewältigung der Corona-Pandemie gibt, regelmäßig wöchentlich mit den Branchenverbänden der Wasserwirtschaft. Diese Beratungen in den Stäben und mit den Verbänden werden regelmäßig als Informationsquelle genutzt. Den Wasser- und Abwasserunternehmen stehen im Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern Ansprechpersonen für den Informationsaustausch zur Verfügung.

Zu c)

Die Landesregierung hat durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern als oberste Wasserbehörde zeitnah nach Bekanntwerden der akuten Lieferengpässe im Rahmen seiner Fachaufsicht am 5. September 2022 Hinweise an die unteren Wasserbehörden für den wasserrechtlichen Vollzug gegeben. Die abwassereinleitenden Unternehmen beziehungsweise Verbände haben das Schreiben zeitgleich nachrichtlich erhalten

2. Wie viele Kläranlagen in Mecklenburg-Vorpommern verfügen über Verfahren zur Phosphatelimination?
 - a) Wie viele dieser Anlagen verfügen über Verfahren zur chemischen Phosphatelimination?
 - b) Wie wirkt sich das Fehlen von Fällmitteln auf die Phosphatelimination in diesen Kläranlagen aus?
 - c) Inwieweit kann der Mangel an Fällmitteln durch andere technische, biologische oder chemische Prozesse kompensiert werden?

Zu a)

In Mecklenburg-Vorpommern verfügen nach einem im LUNG geführten Fachinformationssystem circa 100 kommunale Kläranlagen über Verfahrensstufen zur chemischen Phosphor-Elimination. Daneben findet beim Abbau organischer Inhaltsstoffe eine Reduktion von Phosphor im Abwasser auch durch biologische Prozesse und den Einbau von Phosphor in die Biomasse statt, die über den Klärschlamm abgezogen wird.

Zu b)

Das Fehlen geeigneter Fällmittel zur Phosphor-Elimination hat Auswirkungen auf die Einhaltung der mit wasserrechtlicher Erlaubnis vorgegebenen Phosphor-Überwachungswerte. Von den kommunalen Kläranlagen mit gezielter Phosphor-Elimination haben bisher 68 Kläranlagen Lieferprobleme bei Fällmitteln bei den unteren Wasserbehörden angezeigt. Von diesen haben nach Berichten der unteren Wasserbehörden 41 Kläranlagen auch bereits konkrete Maßnahmen, wie Reduzierung der Dosiermengen, Alternativprodukte, Optimierung des Anlagenbetriebes, eingeleitet.

Bisher gab es nach Berichten der unteren Wasserbehörden bei vier Kläranlagen kurzzeitige und geringfügige Überschreitungen des Überwachungswertes für Phosphor infolge der Fällmittelknappheit.

Zu c)

Der oben genannte Erlass vom 5. September 2022 zum „Umgang mit angezeigten Betriebsstörungen infolge von Lieferausfällen bei betriebsnotwendigen Hilfsstoffen und -mitteln“ benennt beispielhaft folgende Möglichkeiten zur Minimierung der Auswirkungen:

- gegebenenfalls Ausweichen auf andere Fällmittel,
- Optimierung der biologischen Phosphor-Elimination in Abhängigkeit der Abwassertemperatur und der Anlagenkonfiguration, um zunächst den Fällmitteleinsatz zu reduzieren und bei Totalausfall eine bestmögliche Reduzierung zu erreichen,
- den aktuellen Betriebswert für den Parameter „Phosphor gesamt“ so zu erhöhen, dass solange Fällmittel vorhanden ist, der Überwachungswert in der Regel eingehalten werden kann, also auf entsprechende Sicherheiten verzichtet wird (Streckbetrieb).

3. Wie oft wird die Funktionstüchtigkeit von Kläranlagen, insbesondere hinsichtlich der Phosphatausfällung, geprüft?
Durch welche Behörde erfolgt diese Prüfung?

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur „Behördlichen Überwachung von Abwassereinleitungen in Gewässer und in öffentliche Abwasseranlagen einschließlich der zugehörigen Behandlungsanlagen“ vom 12. Mai 2009 (AmtsBl. M-V 2009 Seite 462) sind Kläranlagen für häusliches und kommunales Abwasser regelmäßig behördlich durch die zuständigen unteren Wasserbehörden zu überwachen. Die Anzahl der behördlichen Überwachungen richtet sich nach der Größenklasse der Kläranlage und variiert im Grundmessprogramm, wozu auch der Parameter „Phosphor gesamt“ zählt, zwischen zwei Untersuchungen pro Jahr bei Kläranlagen kleiner 1 000 Einwohnerwerten und sechs Untersuchungen pro Jahr bei Kläranlagen größer 10 000 Einwohnerwerten.

Darüber hinaus sind die Betreiber der Kläranlagen entsprechend der „Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen“ vom 20. Dezember 2006 (GVOBl. M-V 2007 Seite 5) verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Messungen und Untersuchungen sowie Zustands- und Funktionskontrollen durchzuführen. Je nach Ausbaugröße sind im Ablauf der Kläranlagen Messungen auf den Parameter „Phosphor gesamt“ zwischen quartalsweise und zweimal wöchentlich vorzunehmen.

4. Inwieweit kam es in den vergangenen zehn Jahren zu Problemen bei der Ausfällung von Phosphat in Kläranlagen (bitte Anzahl der Vorfälle und Gründe detailliert aufführen)?

Der Landesregierung sind von vor Beginn der jetzigen Fällmittelknappheit aus den vergangenen zehn Jahren keine grundsätzlichen Probleme bei der chemischen Phosphorfällung auf Kläranlagen bekannt.

5. Wie oft wurden in den vergangenen Jahren die Grenzwerte von Phosphat für die Einleitung in Oberflächengewässer in Mecklenburg-Vorpommern durch Kläranlagen überschritten (bitte detailliert Ereignis und Grenzwertüberschreitung darstellen)?

Entsprechend dem im Anhang 1 der Abwasserverordnung für häusliches und kommunales Abwasser festgeschriebenen Stand der Technik wird in den wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Einleitung von Abwasser in Gewässer üblicherweise als Überwachungsparameter nicht Phosphat, sondern „Phosphor gesamt“ (P_{ges}) vorgegeben.

Allein aus der behördlichen Überwachung von Abwassereinleitungen zum Beispiel der Jahre 2020 bis 2022 liegen 4 144 Abwasseruntersuchungen auf den Parameter „Phosphor gesamt“ vor. Es wurden zahlenmäßig 218 Einzelüberschreitungen der Erlaubniswerte festgestellt.

Bei der Bewertung der Überwachungsergebnisse ist jedoch zu berücksichtigen, dass einzelne geringfügige Überschreitungen ohne ordnungsrechtliche und abwasserabgabenrechtliche Konsequenzen bleiben, es gilt die sogenannte Vier-aus-Fünf-Regel.

Ist danach ein nach der Abwasserverordnung einzuhaltender oder in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Diese Bewertung der Messergebnisse erfolgt – wie beschrieben unter Einbeziehung vorhergehender Untersuchungen – jeweils einzelfallbezogen durch die zuständigen unteren Wasserbehörden. Die Ergebnisse dieser Einzelbewertungen liegen der Landesregierung nicht vor.